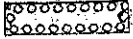


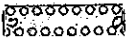
1. förmliche Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 15 – Breidenbacher Weg

Textliche Festsetzungen

1. Begrünung der Grundstücksflächen

Flächen und Maßnahmen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

Im Bereich der mit Signatur  gekennzeichneten Fläche ist ein Pflanzstreifen flächendeckend mit lebensraumtypischen Sträuchern der Pflanzenauswahlliste 1 bepflanzt. Der Pflanzabstand darf 1,50 m x 1,50 m nicht überschreiten.

Im Bereich der nicht überbaubaren Grundstücksfläche (abzgl. der mit Signatur  gekennzeichneten Flächen sind je angefangene 250 m² ein Laubbaum der Pflanzenauswahlliste 2 oder ein Obstbaum gemäß Pflanzenauswahlliste 3 zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Dies entspricht insgesamt vier Bäumen im Plangebiet der 1. förmlichen Änderung (zwei Bäume je Grundstück).

Die Pflanzmaßnahmen sind spätestens in der auf die Fertigstellungsanzeige folgenden Pflanzperiode durchzuführen.

Pflanzenauswahlliste 1: Lebensraumtypische Sträucher

Sträucher, Qualität: verpflanzte Sträucher, 3 - 4 Triebe, 60 – 100 cm hoch, ohne Ballen	
Cornus sanguinea	Roter Hartriegel
Corylus avellana	Haselnuss
Crataegus monogyna	Weißdom
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen
Malus communis	Wild-Apfel
Prunus spinosa	Schlehe
Pyrus communis	Wild-Birne
Rhamnus frangula	Faulbaum
Rosa canina	Hunds-Rose
Rosa rubiginosa	Wein-Rose
Viburnum opulus	Schneeball

Pflanzenauswahlliste 2: Laubbäume 1. und 2. Ordnung

Einzelbäume, Hochstamm, 3 x v, 12-14 cm, m. B.	
Acer campestre	Feld-Ahorn
Acer pseudoplatanus	Berg-Ahorn
Carpinus betulus	Hainbuche
Prunus avium	Vogel-Kirsche
Quercus robur	Stiel-Eiche
Sorbus aucuparia	Eberesche
Tilia cordata/ platyphyllos	Winter-/ Sommerlinde

Pflanzenauswahlliste 3: Heimische Obstbaumsorten (Hochstamm):

Mindestqualität: Hochstamm, 8 – 10 cm Stammumfang, gemessen in 1m über Grund,

Als Unterlage sind ausschließlich Sämlinge zu verwenden.

Äpfel:

Bäumchensapfel, Danziger Kantapfel, Doppelter Neuhauser, Grahams Jubiläumsapfel, Luxemburger Renette, Rheinischer Bohnapfel, Jakob Lebel, Zuccalmaglio Renette, Kaiser Wilhelm, Ontario, Schöner aus Boskop, Rheinischer Winterrambour, Rheinischer Krummstiel, Rheinische Schafsnase, Riesenboikenapfel, Rote Sternrenette, Schöner aus Nordhausen, Roter Eiserafel, Seidenhemdchen, Weißer Klarapfel, Berlepsch

Birnen:

Köstliche von Charneau, Gute Graue, Pastorenbirne, Gute Luise, Clapps Liebling

Kirschen und Zwetschgen:

Große Schwarze Knorpelkirsche, Hedelfinger Riesenkirsche, Schneiders Späte Knorpelkirsche, Schattenmorelle, Hauszwetschge, Bühler Frühzwetschge, Große Grüne Reneklude

Folgende planungsrechtliche Festsetzungen des Ursprungsplans gelten auch für den Bereich der 1. förmlichen Änderung:

Ziffer 1: Art der baulichen Nutzung

Ziffer 3: Verminderungsmaßnahmen zur Reduzierung des Versiegelungsgrades

Die bauordnungsrechtlichen Festsetzungen des Ursprungsplans gelten auch für den Bereich der 1. förmlichen Änderung.

Hinweis:

Nach den §§ 9 und 12 Abs. 2 Bundesbodenschutzverordnung ist es nicht zulässig, Bodenmaterial, das die Vorsorgewerte überschreitet, auf Flächen, über die keine Erkenntnisse über das Vorliegen von schädlichen Bodenveränderungen bekannt sind, aufzubringen.

Der im Rahmen von Baumaßnahmen abgeschobene humose Oberboden sollte im Gebiet verbleiben, um Flächen, auf denen die Vorsorgewerte nach BBodSchV nicht überschritten sind, vor Schadstoffeinträgen zu schützen.